

14. Anhang

14.1 Neufassung der Tuberkuloseverordnung vom 13. März 1997

Auszug aus der Verordnung zum Schutz gegen die Tuberkulose des Rindes (Tuberkuloseverordnung)

I. Begriffsbestimmungen:

§ 1 (1) Im Sinne dieser Verordnung liegen vor:

1. Tuberkulose des Rindes, wenn diese durch

a) allergische Untersuchung mittels intrakutaner Tuberkulinprobe oder

b) bakteriologische Untersuchung festgestellt worden ist;

2. Verdacht auf Tuberkulose der Rinder, wenn das Ergebnis

a) einer Untersuchung nach Nummer 1,

b) einer klinischen Untersuchung oder

c) einer anatomischen Untersuchung

den Ausbruch der Tuberkulose befürchten läßt.

(2) Anerkannter Bestand im Sinne dieser Verordnung ist ein Rinderbestand, der nach § 12 amtlich als tuberkulosefrei anerkannt ist oder nach § 18 amtlich anerkannt ist.

II. Schutzmaßnahmen

1. Allgemeine Schutzmaßnahmen

§ 2 Impfungen gegen die Tuberkulose und Heilversuche sind verboten. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zur Durchführung wissenschaftlicher Versuche zulassen, wenn Belange der Seuchenbekämpfung dem nicht entgegenstehen.

§ 3 (1) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Besitzer von Rindern die Tiere auf Tuberkulose untersuchen zu lassen hat, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist. Der Besitzer oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung dieser Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.

(2) Die Tuberkulinproben sind nach der Anlage durchzuführen und zu beurteilen.

§ 4 Ist das Ergebnis der Tuberkulinprobe bei Rindern zweifelhaft (Nummer 2. 2. 2 der Anlage), so sind diese Rinder durch einen beamteten oder amtlich beauftragten Tierarzt nach zu untersuchen. Bis zum Abschluss dieser Untersuchungen dürfen die Tiere aus dem Gehöft oder von dem sonstigen Standort nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde entfernt

werden; dies gilt nicht, wenn die Tiere unter amtlicher Kontrolle zur Schlachtung verbracht werden.

§ 5 Werden in einem Rinderbestand Tuberkulinproben durchgeführt, so hat der Besitzer, sofern nicht eine Untersuchung nach dieser Verordnung vorliegt, das Ergebnis dem zuständigen beamteten Tierarzt unverzüglich mitzuteilen.

2. Schutzmaßnahmen nach amtlicher Feststellung der Tuberkulose oder des Verdachts auf Tuberkulose

§ 6 (1) Ist der Ausbruch der Tuberkulose bei Rindern amtlich festgestellt, so unterliegen das Gehöft und der sonstige Standort nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Die Rinder des Bestandes

a) sind im Stall oder mit Genehmigung der zuständigen Behörde auf der Weide abzusondern,

b) dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Gehöft oder dem sonstigen Standort entfernt werden.

2. Der Besitzer hat Milch von Kühen, bei denen Tuberkulose festgestellt worden ist, nach näherer Anweisung der Behörden unschädlich zu beseitigen.

3. Behälter, Gerätschaften und sonstige Gegenstände, die in Ställen oder an sonstigen Standorten des Bestandes benutzt worden sind, sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.

4. Die mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Rinder betrauten Personen haben sich nach Verlassen des Stalles nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Bei Verdacht auf Tuberkulose gelten die Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1; die Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 können von der zuständigen Behörde angeordnet werden.

§ 7 Die zuständige Behörde ordnet die Tötung von Rindern an, bei denen Tuberkulose festgestellt worden ist. Sie kann die Tötung verdächtiger Tiere anordnen, soweit dies zur Verhütung der Verbreitung der Tuberkulose erforderlich ist.

2a. Schutzmaßnahmen bei Ansteckungsverdacht

§ 7a (1) Ist in einem Gehöft oder an einem sonstigen Standort Tuberkulose oder Verdacht auf Tuberkulose der Rinder amtlich festgestellt, so stellt die zuständige Behörde epidemiologische Nachforschungen an und unterstellt alle Rinder der Gehöfte oder sonstiger Standorte,

1. von denen die Seuche eingeschleppt worden ist

2. in die die Seuche bereits weiterverschleppt worden sein kann, der behördlichen Beobachtung. Die zuständige Behörde ordnet bei allen über 6 Wochen alten, der behördlichen

Beobachtung unterliegenden Rindern die Untersuchung auf Tuberkulose an.

(2) Rinder dürfen aus Gehöften oder von sonstigen Standorten, die der behördlichen Beobachtung nach Absatz 2 unterliegen, erst dann verbracht werden, wenn alle über sechs Wochen alten Rinder mit negativem Ergebnis auf Tuberkulose untersucht worden sind.

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen für das Verbringen von Rindern zur sofortigen Schlachtung in einem von ihr bestimmten Schlachthof, zu diagnostischen Zwecken oder zur sofortigen Tötung und unschädlichen Beseitigung genehmigen.

(3) Die zuständige Behörde kann bei den der behördlichen Beobachtung unterliegenden ansteckungsverdächtigen Rindern die Tötung anordnen.

3. Desinfektion

(1) Behälter in denen Milch von Kühen, bei denen Verdacht auf Tuberkulose festgestellt worden ist, an eine Sammelmolkerei geliefert wird, sind von der Sammelmolkerei zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Nach Entfernung der Rinder, bei denen Tuberkulose oder der Verdacht auf Tuberkulose festgestellt worden ist, aus dem Bestand oder von ihren sonstigen Standorten sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes

1. die Ställe oder sonstigen Standorte dieser Tiere, insbesondere die Stallgänge, Jaucherinnen, Futtergänge, die verwendeten Gerätschaften und sonstige Gegenstände, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren;

2. der Dung aus den Ställen oder sonstigen Standorten an einem für empfängliche Tiere unzugänglichen Platz zu packen, zu desinfizieren und mindestens drei Wochen zu lagern;

3. flüssige Abgänge aus den Ställen oder sonstigen Standorten, soweit sie nicht dem Dung beigegeben werden, zu desinfizieren.

(3) Die zuständige Behörde kann zulassen, dass die Desinfektion nach Absatz 2 Nr.1 auf die Standplätze der Tiere und die diesen benachbarten sowie gegenüberliegenden Standplätzen oder auf Stallabteilungen beschränkt wird, in denen Tiere gestanden haben.

4. Aufhebung der Schutzmaßnahmen

(1) Angeordnete Schutzmaßnahmen sind aufzuheben, wenn die Tuberkulose erloschen ist oder sich der Verdacht auf Tuberkulose als unbegründet erwiesen hat.

(2) Die Tuberkulose gilt als erloschen, wenn

1. a) die Rinder des Bestandes verendet sind, getötet oder entfernt worden sind,

b) die seuchenkranken und seuchenverdächtigen Rinder, im Falle der Anordnung nach § 7 Satz 2 auch die ansteckungsverdächtigen Rinder entfernt worden sind und bei den übrigen

Rindern des Bestandes frühestens nach acht Wochen nach der Entfernung eine klinische Untersuchung in Verbindung mit der Tuberkulinprobe sowie eine weitere, im Abstand von mindestens sechs Wochen durchgeführte Tuberkulinprobe einen negativen Befund ergeben haben.

c) bei Verdacht auf Tuberkulose die seuchenverdächtigen Rinder entfernt worden sind und frühestens acht Wochen nach der Entfernung bei den übrigen Rindern eine klinische Untersuchung in Verbindung mit einer Tuberkulinprobe einen negativen Befund ergeben hat und

2. die Desinfektion nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes unter amtlicher Überwachung durchgeführt und vom beamteten Tierarzt abgenommen worden ist.

III. Nicht anerkannte Bestände

(1) Der Besitzer eines Bestandes, in dem die Seuche nach § 9 Absatz 2 Buchstabe a und b als erloschen gilt, hat alle über sechs Wochen alten Rinder durch einen beamteten oder amtlich beauftragten Tierarzt zweimal mittels Tuberkulinprobe und, soweit nach dessen Entscheidung erforderlich, auch klinisch auf Tuberkulose untersuchen zu lassen; der Abstand zwischen den Untersuchungen muss mindestens sechs Monate betragen. Die erste Untersuchung darf nicht früher als sechs Monate nach Entfernung aller seuchenkranken und seuchenverdächtigen Rinder des Bestandes durchgeführt werden.

Bei den zwischen den Untersuchungen über sechs Wochen alt gewordenen Rindern, die in einem Bestand geboren sind, und bei den zwischen den Untersuchungen aus anerkannten Beständen in den Bestand eingestellten eingestellten Rindern genügt eine einmalige Untersuchung dieser Rinder.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß, wenn die Anerkennung eines Bestandes nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 widerrufen worden ist.

(3) Der Besitzer eines nicht anerkannten Bestandes, der nach § 3 Abs. 1 mit negativem Ergebnis untersucht worden ist, hat sechs Monate nach dieser Untersuchung alle über sechs Wochen alten Rinder durch einen beamteten oder amtlich beauftragten Tierarzt einmal mittels Tuberkulinprobe und, soweit nach dessen Entscheidung erforderlich, auch klinisch untersuchen zu lassen.

(3a) Der Besitzer oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung der Untersuchungen nach den Absätzen 1 und 3 die erforderliche Hilfe zu leisten.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Untersuchung von Rindern unter zwei Jahren in Beständen zulassen, in denen Rinder ausschließlich zur Mast gehalten

werden.

§ 11 Rinder aus nicht anerkannten Beständen dürfen

1. nicht auf Weiden oder Tierschauen verbracht, an öffentlichen Tränken und offenen Gewässern getränkt, auf öffentlichen Wegen oder Plätzen getrieben werden,
2. nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur zum Schlachten abgegeben werden.

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Nummer 1 zulassen, wenn Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

IV. Anerkannte Bestände

Die zuständige Behörde erkennt einen Rinderbestand amtlich als tuberkulosefrei an, wenn

1. die Untersuchungen nach § 10 einen negativen Befund ergeben haben oder
2. der Bestand nur aus Rindern aus anerkannten Beständen neu aufgebaut worden ist.

§ 13 (1) In einen anerkannten Bestand dürfen nur Rinder verbracht werden, die aus anerkannten Beständen stammen.

(2) Rinder aus einem anerkannten Bestand dürfen

1. mit Rindern aus nicht anerkannten Beständen nicht gemeinsam verladen, getrieben, geweidet oder sonst verbracht werden,
2. zum Decken nur mit Rindern aus anerkannten Beständen zusammengeführt werden sowie nur in Deckstände verbracht werden, die ausschließlich beim Decken von Rindern aus anerkannten Beständen verwendet werden. Nummer 1 gilt nicht für Rinder, die zur Schlachtung verbracht werden.

§ 14 (1) Ist in einem Gehöft mit einem anerkannten Bestand bei den anderen Haustieren Tuberkulose oder Verdacht auf Tuberkulose festgestellt worden, hat der Besitzer

1. die zuständige Behörde zu benachrichtigen,
2. die seuchenkranken und seuchenverdächtigen Tiere abzusondern und vom Rinderbestand fern zu halten und
3. eine von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchung zu dulden.

(2) Die zuständige Behörde ordnet die Untersuchung des Rinderbestandes an, wenn zu befürchten ist, dass die Tuberkulose auf Rinder übertragen worden ist.

§ 15 Der Besitzer eines anerkannten Bestandes hat dafür zu sorgen, dass die Rinder seines Bestandes

1. nicht mit Personen, die an ansteckender Tuberkulose leiden, und
2. nicht mit tuberkulosekranken und verdächtigen Haustieren anderer Besitzer

in Berührung kommen.

§ 16 (1) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für die Anerkennung nach § 12 nicht vorgelegen hat.

(2) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn

1. Tuberkulose oder der Verdacht auf Tuberkulose im Bestand festgestellt worden ist oder
2. Rinder aus nicht anerkannten Beständen in den anerkannten Bestand verbracht worden sind.

(3) Ist die Anerkennung aufgrund des Verdachts von Tuberkulose widerrufen worden und erweist sich der Verdacht bei den Rindern als unbegründet, so kann die zuständige Behörde den Rinderbestand ohne erneute Untersuchung amtlich als tuberkulosefrei anerkennen.

(4) An Stelle des Widerrufs kann das Ruhen der Anerkennung angeordnet werden, wenn

1. bei einem Rind Tuberkulose oder

2. bei einem oder mehreren Rindern Verdacht auf Tuberkulose

festgestellt worden ist und die Rinder nach der Feststellung unverzüglich aus dem Bestand entfernt worden sind. Das Ruhen kann ferner angeordnet werden, wenn eine der Vorschriften der §§ 5, 13 Abs. 2 Satz 1, §§ 14 oder 15 nicht eingehalten worden ist. Die Anordnung ist aufzuheben, wenn im Falle der Nummer 1 die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b sowie im Falle der Nummer 2 oder im Falle des Satzes 2 die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c erfüllt sind.

V. Ordnungswidrigkeiten

VI. Schlußvorschriften

§ 18 Ein Rinderbestand, der vor Inkrafttreten dieser Verordnung von der zuständigen Behörde amtlich als tuberkulosefrei anerkannt worden ist, gilt als anerkannter Bestand im Sinne dieser Verordnung.

Anlage zu § 3 Abs. 2

Durchführung der Tuberkulinprobe

1. Allgemeines

1.1 Die Tuberkulinproben sind mit Tuberkulinen, die aufgrund der Tierimpfstoff-Verordnung zugelassen sind, durchzuführen. In den Fällen des § 4 können mehr als eine Tuberkulinprobe gleichzeitig durchgeführt werden.

1.2 Zu injizieren sind 0,1 ml Rindertuberkulin in einer Dosierung von mindestens 2000 Gemeinschaftseinheiten oder 5000 Internationalen Einheiten.

2. Beurteilung

2. 1 Die Reaktion ist 72 Stunden nach der Injektion des Tuberkulins abzulesen und zu

beurteilen.

2. 2 Das Ergebnis der Tuberkulinprobe ist

2. 2. 1 als negativ zu beurteilen, wenn nur ein begrenztes Anschwellen festzustellen ist mit einer Zunahme der Hautfaltendicke um nicht mehr als 2 mm, ohne klinische Anzeichen wie verbreitete oder ausgedehnte Ödeme, Absonderungen, Gewebeerfall, Schmerz oder Entzündung der Lymphgänge in der Umgebung der Injektionsstelle oder der Lymphknoten,

2. 2. 2 als zweifelhaft zu beurteilen, wenn keine klinischen Erscheinungen der unter Nummer 2. 2. 1 genannten Art beobachtet werden und die Zunahme der Hautfaltendicke mindestens 2 mm, aber weniger als 4 mm beträgt,

2. 2. 3 als positiv zu beurteilen, wenn klinische Anzeichen wie unter Nummer 2. 2. 1 aufgeführt, beobachtet werden oder wenn die Zunahme der Hautfaltendicke an der Injektionsstelle 4 mm oder mehr beträgt.

14.2 Abbildungsverzeichnis

Abb.1, Seite 27

Titelseite der Abhandlung von P:C:B Graumann: „Abhandlung über die Franzosenkrankheit des Rindviehes und die Unschädlichkeit des Fleisches solcher Thiere“

Koppensche Buchhandlung, Rostock und Leipzig

Abb. 2, Seite 40

Bild von Robert Koch,

In: Dumesnil, R. und Schadewald, H. (1966): Die berühmten Ärzte

Aulis Verlag Deubner & Co KG, Köln

Abb. 3, Seite 78

Karikatur von Heinrich Zille: „Wenn ick will, kann ick Blut in den Schnee spucken“

Aus: Ausstellungsband: „Das große Sterben - Seuchen machen Geschichte“ (1995)

Deutsches Hygienemuseum Dresden

Abb. 4, Seite 91

Eutertuberkulose beim Rinde

In: Fröhner, R. , Zwick, H. (1912): Spezielle Pathologie und Therapie der Haustiere, Bd II

Enke Verlag, Stuttgart

Abb. 5, Seite 99

Euterharpunen nach von Ostertag und nach Kühnau

Hauptnerkatalog (1925), Nr. 3619 und Nr.:3618

In: Januschke, E., (1928): Tuberkulose des Rindes

Urban & Schwarzenberg Verlag, Berlin-Wien

Abb. 6, Seite 103

Kutane Tuberkulinreaktion an scarifizierten Hautstellen

In: Hutyra, J. und Marek, F (1920): Spezielle Pathologie und Therapie der Haustiere

Gustav Fischer Verlag, Jena

Abb. 7, Seite 104

Positive Intrakutanprobe

In: Marek, F. (1912): Lehrbuch der klinischen Diagnostik der inneren Krankheiten

Gustav Fischer Verlag, Jena

Abb. 8, Seite 106

Lungenschleimfänger: 1.nach Schmitt

2.nach Hasenkamp

Hauptnerkatalog (1925), Nr.:9245, Nr.:9247

In: Januschke, E., (1928): Tuberkulose des Rindes

Urban & Schwarzenberg Verlag, Berlin-Wien

Abb. 9, Seite 106

Brochialschleimgewinnung

Berngruber, K. (1927)

Aus: Tierärztliche Rundschau 8, 129

Abb. 10, Seite 109

Tuberkulosekulturen

In: Januschke, E. (1928)Tuberkulose des Rindes

Urban & Schwarzenberg Verlag, Berlin-Wien

Abb. 11, Seite 112

Bild von Robert von Ostertag

In: Dumesnil, R.und Schadewald, H. (Hrsg.), (1966): Die berühmten Ärzte

Aulis Verlag Deubner & Co KG, Köln

Abb. 12, Seite 124

Rohrbeckscher Desinfector oder Dampfkochapparat für die Fleischdesinfection oder zur unschädlichen Beseitigung confiscierter Fleishteile

In: Alois Koch (Hrsg.), (1893): Enzyklopädie der gesammten Thierheilkunde und Thierzucht. Bd.10

Verlag von Moritz Perles, Wien und Leipzig

Abb. 13 Seite 127,

Abb. 14 Seite 128

Bildertafeln aus den 30er Jahren

Aus: Ausstellungsband „Das große Sterben - Seuchen machen Geschichte“ (1995)

Deutsches Hygienemuseum Dresden

14.3 Tabellarischer Lebenslauf

Hendrik Sattelmair

geb.: 28.07.1966 in Neuruppin

wohnhafte in: Wall / Ostprignitz-Ruppin

1972-1979: Polytechnische Oberschule in Beetz

1979-1984: Erweiterte Oberschule in Neuruppin

1984-1988: Armeedienst

1988-1995: Studium der Veterinärmedizin an der Humboldt-Universität zu Berlin

1995: Staatsexamen

September 1995: Erteilung der Approbation als Tierarzt

1995-1998: Assistenztierarzt in der Tierklinik Marienberg

ab 1998: niedergelassener Tierarzt

14.4 Erklärung

Hiermit wird bestätigt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig angefertigt habe.

Ich versichere, nur die angegebenen Quellen und Hilfen in Anspruch genommen zu haben.

Danksagung

Ich möchte mich auf diesem Wege bei allen bedanken, die mich bei der Fertigstellung dieser Arbeit motiviert und unterstützt haben.

Priv.-Doz. Dr. E. Uecker danke ich für die Überlassung des Themas sowie für die geduldige, hilfreiche und konstruktive Zusammenarbeit in allen Phasen der Erstellung dieser Arbeit.